



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

11/2021

**Forschungsdaten-Policy
der Universität Vechta
“Richtlinien zum
Forschungsdatenmanagement”**

Vechta, 02.06.2021
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 463

Inhalt

	Seite
V. Forschungsangelegenheiten	-
• Forschungsdaten-Policy der Universität Vechta „Richtlinien zum Forschungsdatenmanagement“	3

Forschungsdaten-Policy der Universität Vechta („Richtlinien zum Forschungsdatenmanagement“)

Beschlossen vom Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 13.04.2021.

I. Abschnitt

Hinweis zur Erstellung:

Die Forschungsdaten-Policy der Universität Vechta basiert unter anderem auf Vorschlägen des Forschungsdaten-Policy-Kit des Forschungsprojekts FDMentor¹ sowie auf der Musterleitlinie für Forschungsdatenmanagement (FDM) an Hochschulen und Forschungseinrichtungen, Landesinitiative NFDI NRW².

Inhalt

I. Präambel.....	4
II. Geltungsbereich.....	5
III. Ethische und rechtliche Aspekte.....	5
IV. Grundprinzipien im Umgang mit Forschungsdaten.....	6
V. Verantwortlichkeiten – Mitglieder und Angehörige.....	8
VI. Verantwortlichkeiten - Institution.....	9
VII. Gültigkeit	10
VIII. Glossar.....	11
IX. Zugehörige Dokumente.....	13

¹ Hiemenz, Bea; Kuberek, Monika (2018), „Empfehlungen zur Erstellung institutioneller Forschungsdaten-Policies. Das Forschungsdaten-Policy-Kit als generischer Baukasten mit Leitfragen und Textbausteinen für Hochschulen in Deutschland.“, online verfügbar unter: <http://dx.doi.org/10.14279/depositonce-7521>. Zuletzt geprüft am 31.03.2021.

² Grasse, Marleen; López, Ania; Winter, Nina (2018), „Musterleitlinie für Forschungsdatenmanagement (FDM) an Hochschulen und Forschungseinrichtungen.“, online verfügbar unter: <http://doi.org/10.5281/zenodo.1149133>. Zuletzt geprüft am 31.03.2021.

I. Präambel

Bedeutung des Forschungsdatenmanagements (FDM)

Die Universität Vechta verfolgt die Ziele, sowohl überlieferte Erkenntnisse zu bewahren als auch neues Wissen für Wissenschaft und Gesellschaft zu schaffen und für zukünftige Generationen zugänglich und nutzbar zu machen. Mit der Forschungsdaten-Policy (FD-Policy) möchte die Universität Vechta ihren Mitgliedern und Angehörigen eine Orientierung für den Umgang mit Forschungsdaten an die Hand geben. Damit wird sichergestellt, dass Forschungsdaten aufbewahrt werden, um die Forschung nachvollziehbar und überprüfbar zu gestalten.

Standards und Grundätze in Bezug auf das FDM

Für eine erfolgreiche, auf Langfristigkeit ausgelegte Forschung und wissenschaftliche Integrität müssen das Management, die Sicherung, die Aufbewahrung und die langfristige Bereitstellung von Forschungsdaten nach anerkannten Standards erfolgen und höchsten Anforderungen genügen. Die Universität Vechta sieht im verantwortungsvollen und wissenschaftsgerechten Umgang mit Forschungsdaten einen wesentlichen Beitrag zur Gewinnung und Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse im Sinne der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Vechta sind aufgefordert, die in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit entstehenden Forschungsdaten gemäß den im jeweiligen Fachgebiet etablierten Regelungen bzw. Standards zu behandeln.

Die vorliegende FD-Policy nimmt Bezug auf die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft veröffentlichten „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“³ und „Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten“⁴.

Definitionen

Im Rahmen dieser FD-Policy gelten die Begriffsdefinitionen gemäß Abschnitt VIII, „Glossar“.

³ DFG, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Kodex (2019), online verfügbar unter: https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf. Zuletzt abgerufen am: 18.06.2020

⁴ DFG, Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten (2015), online verfügbar unter: https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/antragstellung/forschungsdaten/richtlinien_forschungsdaten.pdf. Zuletzt abgerufen am: 19.06.2020.

II. Geltungsbereich

1. Reichweite

Diese FD-Policy richtet sich an alle Mitglieder und Angehörige der Universität Vechta⁵; dies sind insbesondere Forschende, Lehrende und Verantwortliche für die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Promovierende, Studierende und Stipendiaten. Sie richtet sich außerdem an Personen, die nicht unmittelbar der Universität angehören, aber die Einrichtungen der Universität nutzen. Von Gastforschenden und Kollaborationspartner*innen wird ebenfalls erwartet, dass sie den Vorgaben der FD-Policy folgen.

Die FD-Policy bezieht sich auf alle digitalen Forschungsdaten, die in Forschungs- oder Lehrprojekten entstehen.

2. Verhältnis zu anderen rechtlichen Vorgaben / Verträge mit Dritten

Das FDM hat ausschließlich im Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen, hierzu zählen insbesondere die Gesetze zum Schutz von Personen und geistigem Eigentum sowie die Bestimmungen der Satzung und der Universitätsordnung. Falls die konkrete Forschung mit Dritten durchgeführt wird oder durch einen Dritten gefördert wird und Vereinbarungen mit diesen Dritten (insbesondere strengere) Bestimmungen zum FDM enthalten, haben diese Bestimmungen Vorrang, sofern sie anderen Richtlinien der Universität Vechta (siehe interne Dokumente zur Beachtung, unter Abschnitt IX, Punkt 1, Nr. 1-3) nicht entgegenstehen. Im Rahmen von Forschungskollaborationen gelten diese Richtlinien, soweit die anderen Beteiligten keine gleichwertigen oder strengeren Vorgaben treffen. Werden im Rahmen von Forschungsprojekten FD-Policies entwickelt, die über gleichwertige oder strengere Vorgaben verfügen, haben diese Vorrang vor dieser FD-Policy.

III. Ethische und rechtliche Aspekte

1. Ethische Aspekte, Datenschutz, Geheimhaltung

Beim FDM werden stets ethische, datenschutzrechtliche und geheimhaltungswürdige Belange beachtet. Insbesondere der Umgang mit sensiblen Forschungsdaten⁶, und hier vor allem die Entscheidung über die Schaffung von Zugang zu diesen, erfolgt unter dem Anspruch, nach allgemeinem Ermessen absehbare Risiken für Dritte zu vermeiden oder zu minimieren. Gegebenenfalls sollte der Rat der Ethikkommission der

⁵ NHG §16 Abs. 1 und §16 Abs. 4.

⁶ Daten, deren Missbrauch zum Nachteil Einzelner, bestimmter Interessengruppen, oder auch der Gesellschaft im Ganzen führen kann (z.B. personenbezogene Daten, militärisch nutzbare Daten). Es wird insbesondere auf Leitlinie 10 der Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der DFG verwiesen: DFG, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Kodex (2019), online verfügbar unter: https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf, Zuletzt abgerufen am: 18.06.2020.

Universität eingeholt werden.

Personenbezogene Forschungsdaten sind rechtskonform und mit besonderer Achtsamkeit zu behandeln. Die für die Verarbeitung solcher Daten verantwortlichen Personen⁷ erstellen geeignete Konzepte zum Datenschutz und können hierfür institutionelle Beratungsangebote in Anspruch nehmen⁸. Insbesondere sind personenbezogene Daten, soweit nach den einschlägigen Forschungsstandards möglich, zu anonymisieren, hilfsweise zu pseudonymisieren.

Eine Geheimhaltung und der besondere Schutz von Forschungsdaten sind abzuwägen, wenn diese besonders sensibel sind oder berechtigte wirtschaftliche Interessen (eigene, bzw. von Dritten) zu schützen sind. Geheimhaltungsabsprachen werden eingehalten.

2. Rechteinhaberschaft / Nutzungsrechte

Die Inhaberschaft von Nutzungsrechten an Forschungsdaten wird zwischen der Universität und ihren Mitgliedern bzw. ihren Angehörigen durch vertragliche Vereinbarungen (z.B. in Arbeitsverträgen) geregelt. Die Inhaberschaft von Nutzungsrechten kann auch durch andere Vereinbarungen (Förderverträge) definiert werden. Für Daten, die Grundlage von schutzfähigem geistigem Eigentum sind, gilt grundsätzlich die Verpflichtung zur Einreichung einer Erfindungsmeldung gemäß §5 ArbNErfG. Aufgrund der Lehr- und Forschungsfreiheit, sind Hochschullehrer*innen nicht verpflichtet, Erfindungen dem Dienstherrn zu melden (§42, Absatz 2, ArbNErfG).

3. Rechteübertragung

Bei einer Übertragung von Nutzungs- oder Veröffentlichungsrechten soll darauf geachtet werden, dass die Daten für wissenschaftliche Zwecke frei verfügbar bleiben.

IV. Grundprinzipien im Umgang mit Forschungsdaten

1. Umgang mit und Aufbewahrung von Forschungsdaten

Während des Forschungsprozesses werden Forschungsdaten so behandelt, dass sie stets korrekt, vollständig, und unverfälscht sind; die Integrität der Forschungsdaten wird gewährleistet. Fachübergreifende und fachspezifische Standards werden eingehalten. Es wird für alle Forschungsdaten geprüft, ob eine Aufbewahrung und Verfügbarmachung sinnvoll ist. Forschungsdaten, die (insbesondere publizierte) Forschungsergebnisse belegen oder von zukünftigem historischen Interesse sind, müssen mitsamt der ihren Entstehungskontext beschreibenden Forschungsdokumentation aufbewahrt werden. Die Software- und Datenzitationsprinzipien (Data Citation Principles) werden eingehalten.

⁷ Verantwortlich sind, ggf. gemeinsam mit anderen, in der Regel die Leitenden eines Forschungs- oder Lehrprojekts.

⁸ Beratung speziell zum Forschungsdatenschutz bietet die Kontaktstelle Forschungsdatenmanagement.

2. Auswahl von Daten

Die Entscheidung über die Auswahl von im obigen Sinne aufzubewahrenden Daten liegt (ggf. gemeinschaftlich mit anderen) bei den leitenden Personen der Forschungs- oder Lehrprojekten, in denen die Forschungsdaten entstanden sind.

3. Form der Aufbewahrung

Forschungsdaten werden so aufbewahrt, dass sie langfristig zuverlässig verfügbar und nutzbar sind. Für das Format der Daten werden daher bevorzugt freie Standardformate gewählt.

Forschungsdaten werden - gemäß den FAIR Prinzipien - auffindbar, verfügbar und, wenn möglich, nachnutzbar und interoperabel aufbewahrt; auf die Vergabe eines persistenten Identifikators für aufbewahrte Ressourcen (z.B. DOI, Handle) wird geachtet. Idealerweise werden schon während des Forschungsprozesses beschreibende Metadaten mit den Forschungsdaten verknüpft.

4. Speicherort

Eine Speicherung und Archivierung der digitalen Forschungsdaten erfolgt in der IT-Infrastruktur der Universität Vechta, dem institutionellen Repository oder in einem nationalen oder internationalen Forschungsdatenzentrum mit Archiv/Repository. Existieren besondere Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsbelange, werden geeignete äquivalente Archivierungslösungen umgesetzt. Die Datenspeicherung bei externen Anbietern aufgrund von Vorgaben durch Drittmittelgeber bleibt hiervon unberührt. Soweit Forschungsdaten in externen Repositorien gespeichert werden, soll der Nachweis im Forschungsinformationssystem der Universität Vechta erfolgen.

5. Speicherzeitpunkt / Speicherdauer

Die Aufbewahrungsfrist für Forschungsdaten und Aufzeichnungen beträgt mindestens zehn Jahre, entweder nach Veröffentlichung der Forschungsdaten oder ab Veröffentlichung der Forschungsergebnisse oder nach Abschluss der jeweiligen Forschungstätigkeit. Abweichungen können sich aus gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften, aus Vorgaben von Drittmittelgebern oder internen Richtlinien (z.B. Archivrichtlinie) ergeben.

6. Löschung von Daten

Für den Fall, dass Forschungsdaten gelöscht werden sollen, werden diese Maßnahmen nach Ablauf der geforderten Archivdauer und unter Berücksichtigung aller rechtlichen sowie ethischen Aspekte durchgeführt. Dabei sind auch die Interessen und vertraglichen Verpflichtungen von Dritten sowie weiteren Stakeholdern und die Aspekte der Vertraulichkeit und Sicherheit zu berücksichtigen. Die Löschung erfolgt nachvollziehbar und wird dokumentiert. Die leitenden Personen des Forschungs- oder Lehrprojektes, in dem die Daten entstanden sind, bzw. eine hierfür verantwortlich bestimmte Person, trifft die Auswahl der

zu löschenden Forschungsdaten und nimmt die Durchführung der Löschung selbst vor, bzw. organisiert die Löschung. Das Rechenzentrum unterstützt bei der Durchführung der Löschung.

7. Öffentlicher Zugang zu Forschungsdaten

Die Universität Vechta unterstützt und fördert den freien Zugang zu Forschungsdaten. Der Open Access-Erklärung⁹ der Universität Vechta folgend, wird empfohlen, Forschungsdaten ebenso wie die wissenschaftlichen Publikationen öffentlich über geeignete Forschungsdatenrepositorien zugänglich zu machen.

Es gilt der Grundsatz: so offen wie möglich, so geschlossen wie aus ethischen, rechtlichen oder vertraglichen Gründen nötig. Entsprechend werden Forschungsdaten mit geeigneten Lizenzen veröffentlicht, die eine Nutzung der Daten nach den FAIR-Prinzipien ermöglichen. Es werden Creative Commons-Lizenzen (insb. CC0- oder CC BY-Lizenzen), bzw. Open Data Commons-Lizenzen empfohlen.

Für Forschungsdaten, die aus rechtlichen, vertraglichen oder ethischen Gründen nicht zugänglich gemacht werden können, werden zumindest geeignete Metadaten veröffentlicht.

Forschungsdaten sollen frühzeitig, möglichst nicht später als 12 Monate nach Abschluss der Forschungstätigkeit, öffentlich zugänglich gemacht werden.

8. Verankerung in der Lehre

Die Methoden des fachspezifischen FDM werden in Lehre und Fortbildung angemessen verankert.

Forschende und Lehrende, die das Anfertigen von Abschluss- und wissenschaftlicher Qualifizierungsarbeiten im Rahmen ihrer eigenen Forschungstätigkeit ermöglichen und betreuen, haben ein berechtigtes Interesse, diese Daten für ihre Forschungstätigkeit zu nutzen. Die Datenproduzent*innen solcher Arbeiten (z.B. Praktikant*innen, Studierende) sollen ihnen daher die kostenlose, unbeschränkte und unverzügliche Nutzung aller entstehenden Daten ermöglichen. Es wird empfohlen, dass hierzu geeignete Vereinbarungen getroffen werden¹⁰.

V. Verantwortlichkeiten – Mitglieder und Angehörige

1. Vorgaben

Die im Geltungsbereich dieser FD-Policy adressierten Personen (siehe Abschnitt II, Punkt 1) beachten beim FDM die im Abschnitt IV aufgeführten sowie alle weiteren rechtlichen, gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben.

⁹ Universität Vechta, „Open Access Erklärung“, online verfügbar unter: http://voado.uni-vechta.de/page/Open_Access-Erklaerung. Zuletzt abgerufen am 31.03.2021.

¹⁰ Beispielsweise im Rahmen einer Betreuungsvereinbarung.

2. Verantwortlich für das FDM

Die leitenden Personen von Forschungs- oder Lehrprojekten sind während deren gesamter Dauer und nach deren Ende für das Management aller entstehenden bzw. noch bestehenden Forschungsdaten verantwortlich. Sie gestalten das FDM und treffen geeignete Regelungen für dessen Umsetzung, z.B. für die Datenorganisation, Dokumentation, Datensicherheit und Datenschutz.

3. Wechsel von Leitenden / Mitarbeitenden

Die Leitenden von Forschungs- oder Lehrprojekten treffen Maßnahmen beim Wechsel von Mitarbeitenden sowie für ihren eigenen Wechsel. Diese umfassen einen Verbleib der Originaldaten am Entstehungsort, Vorkehrungen zur sachgerechten Weitergabe von Primärdaten und zur Klärung der Zugangsrechte sowie die Möglichkeit, bei Wechsel des Arbeitsplatzes ein Duplikat der Daten zu erstellen, sofern rechtliche, gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

4. Datenmanagementplan

Für alle Forschungsprojekte, in deren Verlauf relevante Forschungsdaten entstehen, wird ein Datenmanagementplan erstellt. Dieser soll bereits vor Beginn des Forschungsvorhabens für alle entstehenden relevanten Forschungsdaten darstellen,

- a) wo die Forschungsdaten gespeichert werden,
- b) in welcher Form die Daten gespeichert werden,
- c) Zeitpunkt und -dauer der Speicherung und Gründe für Einschränkungen,
- d) wie der Zugang zu den Daten gestaltet wird.

5. Schulung FDM

Studierende, Promovierende und Mitarbeitende in Forschungs- oder Lehrprojekten werden über den adäquaten Umgang mit Forschungsdaten informiert und fachspezifische Kompetenzen und Standards werden vermittelt.

6. Neue Projekte

Neue Forschungsprojekte und Lehrprojekte, für die eine Finanzierung aus Drittmitteln vorgesehen ist, werden über das Referat Forschungsentwicklung und Wissenstransfer angemeldet, damit die für das FDM benötigten Ressourcen abgeschätzt und sichergestellt werden können.

VI. Verantwortlichkeiten - Institution

1. Grundausrüstung

Die Universität implementiert und unterhält eine Grundausrüstung an Forschungsdateninfrastruktur und

schafft damit die Möglichkeit für eine angemessene Aufbewahrung und die technische Verfügbarkeit von digitalen Forschungsdaten. Spezifische Anforderungen sind abzustimmen und ggf. zusätzlich zu finanzieren.

2. Infrastruktur

Ein institutionelles Forschungsdatenrepositorium zur langfristigen Aufbewahrung und Publikation, zum Nachweis und zur Nachnutzung von Forschungsdaten - gemäß der von den Datengebenden definierten Zugriffsrechte - ist vorhanden und wird an zukünftige Bedarfe angepasst.

3. Beratung / Aus- / Fortbildung

Die Universität Vechta berät ihre Mitglieder und Angehörigen über die Kontaktstelle Forschungsdatenmanagement im Referat für Forschungsentwicklung und Wissenstransfer zum Umgang mit Forschungsdaten in allen Projektphasen (Planung, Durchführung, Projektabschluss). Dazu zählen die technische, organisatorische und rechtliche Beratung zu allen Bereichen des FDM und die Unterstützung insbesondere bei der Erstellung von Datenmanagementplänen, Datenschutzkonzepten sowie der Wahl und Durchführung der passenden Archivierungs- und ggf. Veröffentlichungsstrategie. Die Universität bietet außerdem geeignete Aus- und Fortbildungen an.

In dem Fall, dass schützenswerte Ergebnisse entstehen, wird patentrechtliche Beratung bereitstellt.

4. Kooperationen

Die Universität Vechta kooperiert mit anderen wissenschaftlichen Institutionen und beteiligt sich an gemeinsamen Standards und Strukturen.

VII. Gültigkeit

Die vorliegende FD-Policy wurde am 11.11.2020 vom Senat der Universität Vechta in Vechta beraten und am 13.04.2021 durch das Präsidium beschlossen. Die FD-Policy tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungsblättern der Universität Vechta in Kraft.

Diese FD-Policy wird regelmäßig, zumindest alle drei Jahre, von der Kontaktstelle Forschungsdatenmanagement im Referat für Forschungsentwicklung und Wissenstransfer der Universität Vechta auf ihre Aktualität überprüft. Im Rahmen des Reviews wird ein Monitoring durchgeführt, um die Einhaltung gesetzlicher und Regulierungsnormen zu überprüfen sowie die FD-Policy an infrastrukturelle Entwicklungen und aktuelle Bedarfe anzupassen.

Diese FD-Policy erscheint in der Version Nr. 1.0.

Bei inhaltlichen Fragen zum FDM wenden Sie sich bitte an die Kontaktstelle Forschungsdatenmanagement im Referat für Forschungsentwicklung und Wissenstransfer (fdm@uni-vechta.de).

VIII. Glossar

Forschung ist die Suche nach neuen Erkenntnissen – im Gegensatz zum zufälligen Entdecken – sowie deren systematische Dokumentation und Veröffentlichung.¹¹

Unter einem **Forschungsprojekt** wird ein Vorhaben mit konkreter Zielstruktur verstanden, dessen wesentliches Merkmal die Gewinnung oder Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse ist. Bei einem **Lehr(forschungs)projekt** steht im Gegensatz dazu der Aufbau von Kenntnissen und Kompetenzen zum wissenschaftliche Arbeiten im Vordergrund.

Zu **Forschungsdaten** zählen u. a. Messdaten, Laborwerte, audiovisuelle Informationen, Texte, Surveydaten, Objekte aus Sammlungen oder Proben, die in der wissenschaftlichen Arbeit entstehen, entwickelt oder ausgewertet werden. Methodische Testverfahren, wie Fragebögen, Software und Simulationen, können ebenfalls zentrale Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung darstellen und werden daher ebenfalls unter den Begriff Forschungsdaten gefasst.¹²

Das **Forschungsdatenmanagement** umfasst alle – über das Forscherhandeln im engeren Sinne hinaus auch organisationsbezogenen – Maßnahmen, die getroffen werden müssen, um qualitätsvolle Daten zu gewinnen, um die gute wissenschaftliche Praxis im Datenlebenszyklus einzuhalten, um Ergebnisse reproduzierbar und Daten zur Nachnutzung verfügbar zu machen und um ggf. bestehenden Dokumentationsverpflichtungen [...] Rechnung zu tragen.¹³

Die sogenannten „**FAIR Prinzipien**“¹⁴ beschreiben Grundsätze, die langfristig nachnutzbare Forschungsdaten erfüllen müssen; diese sind Auffindbarkeit (engl: „to be Findable“), Zugänglichkeit („to be Accessible“), Interoperabilität („to be Interoperable“) und Wiederverwendbarkeit („to be Reusable“). Hierbei dient insbesondere die Vergabe von sogenannten **persistenten Identifikatoren** der eindeutigen und dauerhaften Adressierung von digitalen Ressourcen. Im Gegensatz zu herkömmlichen Web-URLs unterscheiden sie zwischen Identifizierung und Adresse einer Ressource. Mit Hilfe eines Resolving-Mechanismus kann so sichergestellt werden, dass auf eine Ressource auch noch zugegriffen werden kann, wenn sich ihr physikalischer Speicherort verändert hat.¹⁵

Ein **Datenmanagementplan** ist ein strukturierter Leitfaden für die Verwaltung von Forschungsdaten und somit ein essentielles Instrument des Forschungsdatenmanagements. Er beschreibt, welche Daten im Laufe eines Forschungsvorhabens erfasst oder erzeugt werden und was während ihres weiteren Lebenszyklus mit ihnen geschehen soll (Speicherung, Veröffentlichung, Zitierbarkeit,

¹¹ BBWF – Bundesverband für Bildung, Wissenschaft und Forschung e.V., „Was ist Forschung?“, online verfügbar unter: <https://www.bbwf.de/forschung/was-ist-forschung/>. Zuletzt geprüft am 19.06.2020.

¹² DFG, „Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten“ (2015), online verfügbar unter: http://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/antragstellung/forschungsdaten/richtlinien_forschungsdaten.pdf. Zuletzt geprüft am 19.06.2020

¹³ RFII, „Begriffsklärungen. Bericht des Redaktionsausschusses Begriffe an den RFII“ (2016), S.11, online verfügbar unter: [urn:nbn:de:101:1-201607146410](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:101:1-201607146410). zuletzt geprüft am 19.06.2020,

¹⁴ FAIR-Principles auf der Website der Go-Fair-Initiative, online verfügbar unter: <https://www.go-fair.org/fair-principles/>. Zuletzt geprüft am 31.03.2021

¹⁵ Andreas Ferus u. a., „E-Infrastructures Austria, Deliverable, Cluster F: Open Access“ (2016), S. 9 f., online verfügbar unter: <https://services.phaidra.univie.ac.at/api/object/o:459202/diss/Content/get>. Zuletzt geprüft am 19.06.2020,

Langzeitverfügbarkeit, Anonymisierung, Löschung usw.). Ziel dabei ist es, den Anforderungen an gute wissenschaftliche Praxis zu genügen und Forschungsergebnisse langfristig nachvollziehbar zu machen (siehe FAIR-Prinzipien)¹⁶. Ein **Repositorium** ist eine Datenbank bzw. ein Datenarchiv zur Speicherung und Publikation von digitalen Forschungsdaten mit dem primären Zweck, diese für einen unbegrenzten Zeitraum aufzubewahren sowie verfügbar, zitierbar und nachnutzbar zu halten. Durch ein entsprechendes Rechte- und Lizenzmanagement können verschiedene Zugriffsstufen auf die Forschungsdaten (z. B. projektintern, projektübergreifend und öffentlich) geregelt sowie deren Zugriffs- und Nutzungsbedingungen festgelegt werden.¹⁷

Metadaten bezeichnen alle zusätzlichen Informationen, die zur Interpretation der eigentlichen Daten, z. B. Forschungsdaten, notwendig oder sinnvoll sind und die eine (automatische) Verarbeitung der Forschungsdaten durch technische Systeme ermöglichen. Metadaten werden daher oft als 'Daten über Daten' bezeichnet und dienen dazu, die unterschiedlichen Informationen zu digitalen Objekten zu kategorisieren und zu charakterisieren: Technische Metadaten beinhalten z. B. Angaben zu Datenvolumen und Datenformat und sind für eine nachhaltige Datenspeicherung von zentraler Bedeutung. Deskriptive Metadaten (auch beschreibende oder Content-Metadaten genannt) geben Auskunft über die in digitalen Objekten enthaltenen (z. B. wissenschaftlichen) Informationen und entscheiden damit über deren Auffindbarkeit, Referenzierung und Nachnutzbarkeit. Damit bspw. Messdaten interpretierbar und damit nachnutzbar sind, ist die vollständige und korrekte Angabe der jeweils verwendeten SI-Einheit unabdingbar. Sinnvoll sind auch beschreibende Erläuterungen (etwa in Form eines Abstracts), die zusammen mit den (Forschungs-)Daten aufbewahrt werden. Dazu zählen auch Hinweise auf Nutzungsrechte, eingesetztes Equipment, verwendete Standards, wenn keine dazugehörige Publikation vorhanden ist.¹⁸

Durch die Vergabe von geeigneten **Lizenzen**, können Urheber Dritten die Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschütztem Material zu bestimmten Bedingungen einräumen. Hierbei ist besonders die Verwendung von sog. freien Standard-Lizenzen, z.B. Creative Commons¹⁹, zu empfehlen. Mit einer solchen Lizenz kann – in verschiedenen Abstufungen – der Allgemeinheit die kostenlose Nutzung, Weiterverbreitung oder Veränderung des Materials erlaubt werden.

¹⁶ Medizinische Universität Wien, „Policy für Forschungsdatenmanagement“, Version 1.1 (2021), S. 2, online verfügbar unter: https://www.meduniwien.ac.at/web/fileadmin/content/serviceeinrichtungen/itsc/it4science/Policy_fuer_Forschungsdaten-Management_v1.1.pdf. Zuletzt geprüft am 30.03.2021.

¹⁷ Medizinische Universität Wien, „Policy für Forschungsdatenmanagement“, Version 1.1 (2021), S. 3, online verfügbar unter: https://www.meduniwien.ac.at/web/fileadmin/content/serviceeinrichtungen/itsc/it4science/Policy_fuer_Forschungsdaten-Management_v1.1.pdf. Zuletzt geprüft am 30.03.2021.

¹⁸ [forschungsdaten.org](https://www.forschungsdaten.org), „Metadaten“, online verfügbar unter: <https://www.forschungsdaten.org/index.php/Metadaten>. Zuletzt geprüft am 31.03.2021.

¹⁹ Mehr Informationen zu den Creative Commons Lizenzen: <https://creativecommons.org/licenses/?lang=de>. Zuletzt geprüft am 31.03.2021.

IX. Zugehörige Dokumente

1. Folgende interne Dokumente der Universität Vechta sind zu beachten:

- (1) Leitlinien und Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Vechta.
- (2) Transferstrategie der Universität Vechta²⁰.
- (3) Open Access Erklärung²¹.

2. Folgende externe Dokumente sind beim Umgang mit Forschungsdaten zu beachten:

- (1) DFG. „Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten,“ 2015.²²
- (2) DFG. „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Kodex“, 2019²³
- (3) Hinweise der DFG auf fachspezifische Empfehlungen zum Umgang mit Forschungsdaten.²⁴

²⁰ https://www.uni-vechta.de/fileadmin/user_upload/Forschungsmanagement/Dokumente_und_Downloads/Transferstrategie.pdf

²¹ https://voado.uni-vechta.de/page/Open_Access-Erklaerung

²² DFG, Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten (2015), online verfügbar unter: https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/antragstellung/forschungsdaten/richtlinien_forschungsdaten.pdf, zuletzt abgerufen am: 19.06.2020.

²³ DFG, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Kodex (2019), online verfügbar unter: https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf, Zuletzt abgerufen am: 18.06.2020

²⁴ DFG-Webseite, online verfügbar unter: https://www.dfg.de/foerderung/antrag_gutachter_gremien/antragstellende/nachnutzung_forschungsdaten/. Zuletzt geprüft: 10.02.2021.